



Informationen für Antragstellende zur Teilnahme an der Förderrichtlinie „Nachhaltig wirken - Förderung gemeinwohlorientierter Unternehmen“

Die Resonanz auf die erste Antragsrunde (07.08.2024 – 16.09.2024) zur Teilnahme am Förderprogramm „Nachhaltig wirken - Förderung gemeinwohlorientierter Unternehmen“ war sehr groß. Insgesamt sind 212 Anträge mit einem Fördervolumen von 177 Mio. EUR eingegangen. Davon konnten bis zum 13.12.2024 insgesamt 29 Anträge in Modul 1 mit einem Fördervolumen von ca. 29 Mio. EUR und 22 Anträge in Modul 2 mit einem Fördervolumen von ca. 21 Mio. EUR bewilligt werden. Eine Liste der bewilligten Vorhaben in Modul 1 finden Sie auf der Webseite des Projektträgers IBYKUS AG unter dem folgenden Link: [Projektträger | IBYKUS AG für Informationstechnologie](#). An dieser Stelle wird demnächst auch die Liste der bewilligten Vorhaben in Modul 2 veröffentlicht.

Allen Antragstellenden sei an dieser Stelle für die Teilnahme herzlich gedankt. Leider konnten nicht alle Anträge bewilligt werden, weil das beantragte Finanzvolumen das zur Verfügung stehende Budget für die erste Antragsrunde im Jahr 2024 deutlich überschritten hat.

Eine zweite Antragsrunde mit einem Fördervolumen von 17 Mio. EUR öffnet am 18.12.2024. Bis zum 21.01.2025, 12:00 Uhr, können Anträge mit einem Projektbeginn ab dem 01.03.2025 über die Antragsplattform EUREKA5 gestellt werden.

Abgelehnte Anträge aus der ersten Antragsrunde mit einem beantragten Projektbeginn im Jahr 2024 haben am 13.12.2024 ein Absageschreiben erhalten. Es steht den Antragstellenden grundsätzlich offen, sich erneut mit einem Projektantrag in einer weiteren Antragsrunde zu beteiligen.

Anträge aus der ersten Antragsrunde mit einem beantragten Projektbeginn im Jahr 2025 werden automatisch in die zweite Antragsrunde integriert, wobei ein geplanter Projektbeginn im Januar oder Februar 2025 verschoben werden muss auf eine Zeit ab März 2025.

In der zweiten Antragsrunde wird eine veränderte Bewilligungsreihenfolge zu Grunde gelegt. Im Rahmen der zweiten Antragsrunde werden zunächst alle Anträge inhaltlich bewertet (Bewertung des Umsetzungs-, Personal- und Finanzierungskonzepts gemäß Richtlinie). Die Vorhabenvorschläge, die in den ESF-Übergangsregionen umgesetzt werden sollen, werden zuerst geprüft und gemäß der Rangfolge der Bewertung zur Bewilligung vorgesehen, insofern mindestens 600 Punkte erreicht wurden. Daraufhin folgt die administrative Prüfung. Zu den Übergangsregionen zählen die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (mit Ausnahme von Leipzig), Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Regionen Lüneburg und Trier. Wenn 30% des verfügbaren Volumens gebunden sind, werden die verbliebenen Anträge aus Übergangsregionen in die Gruppe der Vorhaben in „stärker entwickelten Regionen“ (übrige Regionen in Deutschland) eingeordnet und es wird in der Rangfolge der Bewertungspunktzahl (bei positiver administrativer Prüfung) bewilligt. **Verkürzt formuliert:** 30% des verfügbaren Fördervolumens sind zunächst für die bestbewerteten Anträge aus den Übergangsregionen reserviert, im Anschluss werden alle verbleibenden Projekte in Rangfolge ihrer Bewertungspunkte bewilligt, solange ausreichende Fördermittel vorliegen und die allgemeinen Fördervoraussetzungen (mind. 600 Punkte, Erfüllung administrativer Voraussetzungen) eingehalten werden.

Die Durchführung einer dritten Antragsrunde ist – vorbehaltlich der Haushaltsentscheidungen durch den Bundestag sowie ggf. geänderter Förderkonditionen – ab Ende 2025 geplant.